

Strom

Grundversorgungstarif
Sondervereinbarungen gemäß AGB

Gültig ab 1. Januar 2023



servicestark + nachhaltig

stadtwerke
VERDEN
MIT ALLER ENERGIE SEIT 1866

Geschäftszeiten

persönlich
Montag-Donnerstag 7- 16 Uhr
Freitag 7- 12 Uhr

telefonisch 7 - 22 Uhr

Störungsannahme:
Tel. 04231 915-112

Stadtwerke Verden GmbH
Weserstraße 26 • 27283 Verden
Tel. 04231 915-0
Fax. 04231 915-120
info@stadtwerke-verden.de
www.stadtwerke-verden.de

stadtwerke
VERDEN
MIT ALLER ENERGIE SEIT 1866

Grundversorgungstarif für die Versorgung mit Elektrizität im Niederspannungsnetz

Die Stadtwerke Verden GmbH (im nachfolgenden „Stadtwerke“ genannt) bietet die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu folgendem Grundversorgungstarif an:

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus Arbeitspreis und Verrechnungspreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

1.2 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

2. Ermittlung des Entgelts

2.1

Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß Ziffer 1 aus Arbeits- und Verrechnungspreis ermittelt wird.

2.2

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung -KAV)“ vom 09.01.1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird von den Stadtwerken an die Stadt Verden/Aller mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs: 0,61 Cent / kWh

- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird: 1,59 Cent / kWh.

Bei einer Änderung des Konzessionsvertrages mit dem Inhalt, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, werden die Arbeitspreise des Grundversorgungstarifs für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaft entsprechend herabgesetzt.

2.3

Im Entgelt entsprechend Buchstabe a bis b ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten. Sie beträgt 2,05 Cent / kWh. Für Kunden, die gemäß § 9 Stromsteuergesetz keinen Steuersatz zu zahlen haben, werden die Arbeitspreise des Grundversorgungstarifs entsprechend herabgesetzt. Außerdem im Entgelt enthalten ist die Umlage KWK-G, die §19 Strom NEV-Umlage, die EEG-Umlage, die Offshoreumlage und die Abschaltumlage.

2.4

Zu dem Netto-Preis wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet (z. Z. 19 %).

2.5

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeits- oder Verrechnungspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Verrechnungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

3. Tarifbestimmungen

3.1

Abrechnung nach a
Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der Ziffern a und c.

3.2

Die Berechnung zu den Preisen der Schwachlastzeit nach b erfolgt zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr. Die verbleibende Zeit gilt als HT-Zeit (Hochtarifzeit).

4. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgelts und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben anzuzeigen.

5. Gültigkeit

Der von dem Kunden gewählte Tarif (Buchstabe b) gilt mindestens für die Dauer eines Abrechnungsjahres.

Änderungen des Grundversorgungstarifs werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam und treten mit dem 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Grundversorgung Preise und Entgelt Sondereinbarungen (Angebote außerhalb der Grundversorgung)

– Preise und Entgelt

a) Preise gemäß Ziffer 3.1

Arbeitspreis in Cent je kWh

	Netto	Brutto
Arbeitspreis in Cent je kWh	46,25	55,04

Daneben wird ein Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2.3 für einen Eintarifzähler berechnet.

b) Preise nach Schwachlastregelung gemäß Ziffer 3.2

Arbeitspreis in der Schwachlastzeit in Cent je kWh
Arbeitspreis während der übrigen Zeit in Cent je kWh

Arbeitspreis in der Schwachlastzeit in Cent je kWh	40,71	48,45
Arbeitspreis während der übrigen Zeit in Cent je kWh	47,08	56,03

Zusätzlich wird der Mehrpreis für einen Zweitarifzähler und der Verrechnungspreis für ein Schaltgerät gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

c) Verrechnungspreise in Euro je Abrechnungsjahr, einheitlich für alle Tarife:

Eintarifzähler	43,10	51,29
Zweitartfzähler	61,10	72,71
Schaltgerät	18,00	21,42

– Sondereinbarungen (Angebote außerhalb der Grundversorgung) (schriftlicher Vertragsabschluss entsprechend AGB erforderlich)

Belieferung von elektrischen Nachtspeicheranlagen

Arbeitspreis in der Schwachlastzeit in Cent je kWh
(Verrechnungspreis gemäß besonderer technischer Voraussetzungen)

Arbeitspreis in der Schwachlastzeit in Cent je kWh (Verrechnungspreis gemäß besonderer technischer Voraussetzungen)	40,14	47,77
--	-------	-------

Belieferung von abschaltbaren Wärmepumpen

Arbeitspreis in der Schwachlastzeit in Cent je kWh
Arbeitspreis während der übrigen Zeit in Cent je kWh
(Verrechnungspreis gemäß besonderer technischer Voraussetzungen)

Arbeitspreis in der Schwachlastzeit in Cent je kWh	39,99	47,59
Arbeitspreis während der übrigen Zeit in Cent je kWh	41,99	49,97

StadtwerkeTOP

bei einer Jahresabnahme bis 6.000 kWh in Cent je kWh
Grundpreis in Euro je Jahr

bei einer Jahresabnahme bis 6.000 kWh in Cent je kWh	44,63	53,11
Grundpreis in Euro je Jahr	82,44	98,10

bei einer Jahresabnahme über 6.000 kWh
Arbeitspreis einschl. Grundpreis in Cent je kWh

bei einer Jahresabnahme über 6.000 kWh Arbeitspreis einschl. Grundpreis in Cent je kWh	46,01	54,75
---	-------	-------

VerNaturstrom

Arbeitspreis in Cent je kWh
Grundpreis in Euro je Jahr

Arbeitspreis in Cent je kWh	45,78	54,48
Grundpreis in Euro je Jahr	89,75	106,80

Für die Sondereinbarungen fordern Sie bitte entsprechende Angebote an.